

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der greentec operations gmbh

für Betriebsführung, Wartung, Monitoring und Instandhaltung von Photovoltaikanlagen

Ausschließlich B2B – Geltung nur gegenüber Unternehmern

(Stand: Jänner 2026 – Österreich)

Präambel / Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten ausschließlich für Verträge mit Unternehmern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG sowie mit sonstigen natürlichen oder juristischen Personen, die den jeweiligen Vertrag im Rahmen ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit abschließen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

Die greentec operations gmbh erbringt insbesondere Leistungen im Bereich der technischen Betriebsführung, des Fernmonitorings, der Wartung, Inspektion und Instandsetzung sowie der technischen Optimierung von Photovoltaikanlagen und führt damit zusammenhängende technische Projekte und sonstige O&M-Leistungen im In- und Ausland aus.

Nachfolgend wird die greentec operations gmbh als „Auftragnehmerin“ und der jeweilige Vertragspartner als „Auftraggeber“ bezeichnet. Abweichende, im jeweiligen Einzelvertrag ausdrücklich vereinbarte Regelungen gehen diesen AGB vor.

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

1.1 Diese AGB gelten für sämtliche Verträge zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber über technische Betriebsführung, Fernmonitoring, Wartung, Inspektion, Instandsetzung, Fehlerdiagnose, Reparaturen, Ertragsoptimierung, technische Umbauten, Nachrüstungen, Repowering-Maßnahmen und sonstige im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen vereinbarte technische Leistungen.

1.2 Art, Umfang und Inhalt der geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag einschließlich der darin ausdrücklich einbezogenen Leistungsbeschreibungen, Anlagenverzeichnisse, Service-Level-Agreements, Angebote und sonstigen Vertragsanlagen. Bei Widersprüchen gehen individuell vereinbarte Regelungen des Einzelvertrages einschließlich seiner Anlagen diesen AGB vor.

1.3 Allgemeine Geschäfts-, Einkaufs- oder sonstige Vertragsbedingungen des Auftraggebers

finden keine Anwendung, sofern deren Geltung nicht von der Auftragnehmerin ausdrücklich in Textform anerkannt wurde. Dies gilt auch dann, wenn solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1.4 Für das jeweilige Vertragsverhältnis gilt die bei Vertragsabschluss vereinbarte und dem Auftraggeber zugänglich gemachte Fassung dieser AGB. Spätere Fassungen dieser AGB finden auf ein bereits bestehendes Vertragsverhältnis nur Anwendung, wenn deren Einbeziehung zwischen den Parteien zumindest in Textform vereinbart wird.

2. Vertragsschluss und Beauftragung

2.1 Angebote der Auftragnehmerin sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Technische Angaben, Kalkulationen, Mengen, Zeiteinsparungen und Kostenschätzungen stellen nur dann verbindliche Beschaffenheits- oder Preiszusagen dar, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

2.2 Ein Vertrag kommt durch Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien, durch Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin in Textform oder durch Aufnahme der Leistungserbringung auf ausdrückliche Veranlassung des Auftraggebers zustande.

2.3 Änderungen oder Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfangs sowie zusätzliche Beauftragungen bedürfen zumindest einer Bestätigung in Textform. Mitarbeiter, Servicetechniker oder von der Auftragnehmerin eingesetzte Partnerunternehmen sind ohne gesonderte Bevollmächtigung nicht berechtigt, vor Ort Änderungen des Vertragsumfangs oder der vereinbarten Vergütung verbindlich zu vereinbaren.

2.4 Soweit in diesen AGB von „Textform“ gesprochen wird, genügt insbesondere eine nachvollziehbare Erklärung per E-Mail, sofern nicht gesetzlich oder im Einzelvertrag ausdrücklich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

3. Leistungsumfang, Leistungserbringung und Sorgfalt

3.1 Die Auftragnehmerin erbringt ausschließlich die im Einzelvertrag und in den dazugehörigen Leistungsbeschreibungen vereinbarten Leistungen. Leistungen, die dort nicht ausdrücklich umfasst sind, gelten als Zusatzleistungen und werden gesondert vergütet.

3.2 Soweit nicht ausdrücklich ein bestimmter Erfolg oder eine Garantie vereinbart wurde, schuldet die Auftragnehmerin die fachgerechte Erbringung der vereinbarten Leistungen mit der Sorgfalt eines fachkundigen Unternehmens im Sinne des § 1299 ABGB. Insbesondere begründet die Übernahme der technischen Betriebsführung oder des Monitorings für sich allein keine Garantie für einen bestimmten Energieertrag, eine bestimmte Anlagenverfügbarkeit oder sonstige wirtschaftliche Leistungskennzahlen.

3.3 Die Auftragnehmerin berücksichtigt bei der Leistungserbringung die auf die konkret beauftragte Leistung anwendbaren zwingenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die einschlägigen anerkannten Regeln der Technik. Gesetzliche Betreiber-, Eigentümer- oder Genehmigungspflichten des Auftraggebers werden hierdurch nicht auf die Auftragnehmerin übertragen, sofern dies nicht im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart wurde.

3.4 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, zur Leistungserbringung fachlich geeignete Subunternehmer und Partnerunternehmen einzusetzen. Dies gilt insbesondere auch für Leistungen außerhalb Österreichs, bei denen lokale Partnerunternehmen eingesetzt werden können. Vertragspartner des Auftraggebers bleibt, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausschließlich die Auftragnehmerin. Die Haftung für eingesetzte Personen richtet sich nach Punkt 15 dieser AGB.

3.5 Mitarbeiter der Auftragnehmerin bleiben auch während der Tätigkeit auf Anlagen, Baustellen oder Betriebsstätten des Auftraggebers in die Organisation der Auftragnehmerin eingegliedert und unterliegen grundsätzlich deren personeller, organisatorischer und fachlicher Leitung. Der Auftraggeber ist berechtigt und verpflichtet, notwendige standortbezogene Sicherheits-, Zugangs- und Koordinationsanweisungen zu erteilen. Eine darüber hinausgehende Eingliederung der Mitarbeiter in die betriebliche Organisation des Auftraggebers oder die

Übernahme einer arbeitgebertypischen Dienst- und Fachaufsicht ist nicht vorgesehen.

3.6 Soweit die vereinbarte Leistung Fernmonitoring oder Fernwartung umfasst, setzt die Leistungserbringung das Vorhandensein und die Funktionsfähigkeit der erforderlichen Datenlogger, Kommunikationsschnittstellen, Internetverbindungen, Portale und Zugangsberechtigungen voraus. Eine permanente personelle Überwachung oder Reaktion rund um die Uhr ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich im Einzelvertrag oder in einem Service-Level-Agreement vereinbart wurde.

3.7 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, im Rahmen laufender Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen geringfügige technische Anpassungen vorzunehmen, soweit diese zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung zweckmäßig sind, die Funktion oder Sicherheit der Anlage nicht verschlechtern und keine wesentliche Änderung der Anlage darstellen. Kostenpflichtige oder wesentliche technische Änderungen werden vor Durchführung mit dem Auftraggeber abgestimmt, sofern nicht aufgrund einer unmittelbar drohenden Gefahr sofortiges Handeln erforderlich ist.

3.8 Besteht nach fachlicher Einschätzung der Auftragnehmerin eine unmittelbar drohende Gefahr für Personen, Sachen, die Photovoltaikanlage oder das Stromnetz, ist die Auftragnehmerin berechtigt, im erforderlichen Umfang vorläufige Sicherungsmaßnahmen zu treffen, betroffene Anlagenteile außer Betrieb zu nehmen oder deren weitere Inbetriebnahme abzulehnen. Der Auftraggeber ist darüber ehestmöglich zu informieren. Soweit die Ursache nicht von der Auftragnehmerin zu vertreten ist, werden hierdurch entstehende zusätzliche Aufwendungen gesondert vergütet.

3.9 Bei Leistungen außerhalb Österreichs sind zusätzlich die zwingenden öffentlich-rechtlichen, gewerberechtlichen, arbeitsschutzrechtlichen und technischen Vorschriften des jeweiligen Leistungsortes zu berücksichtigen. Jede Vertragspartei bleibt für jene gesetzlichen Verpflichtungen verantwortlich, die ihrer eigenen Unternehmens-, Arbeitgeber-, Eigentümer- oder Betreibersphäre zuzurechnen sind. Der Auftraggeber unterstützt die Auftragnehmerin bei der Bereitstellung projekt- und standortbezogener Informationen und Unterlagen, die für vorgeschriebene Meldungen, Zutritte oder Genehmigungen erforderlich sind.

4. Mitwirkungs-, Betreiber- und Standortpflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin sämtliche für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Informationen, technischen Unterlagen, Bestands- und Ausführungspläne, String- und Schaltpläne, Anlagen- und Komponentendokumentationen, Zugangsdaten, Portalzugänge, Netzbetreiberinformationen und sonstigen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

4.2 Der Auftraggeber benennt für die Dauer des Vertragsverhältnisses zumindest einen fachlich und organisatorisch geeigneten Ansprechpartner sowie, soweit erforderlich, einen Notfallkontakt. Änderungen der Ansprechpartner oder Kontaktdaten sind der Auftragnehmerin unverzüglich mitzuteilen.

4.3 Die Auftragnehmerin darf grundsätzlich auf die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der vom Auftraggeber oder von diesem beauftragten Dritten übermittelten Informationen und Unterlagen vertrauen, soweit deren Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit nicht ohne Weiteres erkennbar ist. Nachteile, Verzögerungen und zusätzlicher Aufwand, die auf unrichtigen, unvollständigen oder verspätet bereitgestellten Informationen beruhen, fallen in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

4.4 Soweit für die vereinbarte Leistung Kommunikation mit Netzbetreibern, Behörden, Herstellern, Versicherungen oder sonstigen Dritten erforderlich ist, erteilt der Auftraggeber der Auftragnehmerin auf Verlangen die hierfür erforderlichen Vollmachten oder sonstigen Berechtigungen.

4.5 Die gesetzlichen und vertraglichen Pflichten des Auftraggebers als Eigentümer oder Betreiber der Photovoltaikanlage verbleiben beim Auftraggeber, soweit deren Übernahme durch die Auftragnehmerin nicht im Einzelvertrag ausdrücklich und inhaltlich eindeutig geregelt wurde. Dies gilt insbesondere für Genehmigungen, Netzanschluss- und

Netznutzungsverhältnisse, Eigentums- und Nutzungsrechte am Standort sowie gesetzliche Betreiberpflichten. Eine Übernahme der elektrischen Anlagenverantwortung oder vergleichbarer Betreiberfunktionen durch die Auftragnehmerin erfolgt nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und im darin festgelegten sachlichen und zeitlichen Umfang.

4.6 Arbeitssicherheit, standortbezogene Gefahren und Unterweisung

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass der Auftragnehmerin und den von ihr eingesetzten Personen vor Beginn der Arbeiten sämtliche für den jeweiligen Standort und die konkrete Anlage relevanten Gefahren, Sicherheitsvorschriften, Zugangsvoraussetzungen, Notfallregelungen und sonstigen Schutzmaßnahmen bekannt gegeben werden. Soweit gesetzlich erforderlich, hat der Auftraggeber selbst oder durch den für die jeweilige Arbeitsstätte verantwortlichen Arbeitgeber bzw. Betreiber für die erforderliche standortbezogene Information und Unterweisung der eingesetzten Personen sowie für die Koordination der Schutzmaßnahmen zu sorgen und der Auftragnehmerin im erforderlichen Umfang Zugang zu den relevanten Sicherheits- und Gesundheitsschutzinformationen zu gewähren.

Bei Dachanlagen umfasst dies insbesondere Informationen über sichere Zugangswege, Absturzgefahren, vorhandene oder erforderliche Anschlag- und Sicherungspunkte, nicht durchtrittsichere Dachbereiche, Dachöffnungen, elektrische oder sonstige besondere Gefahren sowie allfällige gleichzeitig tätige Dritte.

Die Auftragnehmerin bleibt für die fachliche Qualifikation, die allgemeinen arbeitsschutzbezogenen Unterweisungen, die Bereitstellung der für ihre Tätigkeiten erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung und Arbeitsmittel sowie die Organisation und Beaufsichtigung ihrer eigenen Mitarbeiter verantwortlich.

Die Vertragsparteien koordinieren die jeweils erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen nach Maßgabe der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Entsprechendes gilt bei Leistungen außerhalb Österreichs nach den zwingenden Vorschriften des jeweiligen Leistungsortes.

Sind die für eine sichere Durchführung der Arbeiten erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die betroffenen Arbeiten bis zur Herstellung eines sicheren Zustands nicht aufzunehmen oder zu unterbrechen. Punkt 4.11 bleibt unberührt.

4.7 Soweit Gerüste, Hubarbeitsbühnen, Kräne, Seilzugangstechnik, Verkehrsabsicherungen, besondere Zutrittssysteme oder sonstige zusätzliche Einrichtungen erforderlich sind und deren Bereitstellung nicht ausdrücklich zum vereinbarten Leistungsumfang gehört, werden diese nach Abstimmung gesondert bereitgestellt bzw. verrechnet.

4.8 Der Auftraggeber gewährt den Mitarbeitern und Beauftragten der Auftragnehmerin während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten den für die vereinbarte Leistung notwendigen Zutritt zu den Anlagen und Räumlichkeiten; in dringenden Störungs- oder Notfällen ist der erforderliche Zutritt nach Möglichkeit jederzeit zu ermöglichen. Können vereinbarte Arbeiten wegen fehlenden oder verspäteten Zutritts nicht durchgeführt werden, ist der dadurch entstehende zusätzliche Aufwand, insbesondere eine neuerliche Anfahrt, gesondert zu vergüten.

4.9 Änderungen an der Photovoltaikanlage oder deren Komponenten sowie Wartungs-, Reparatur- oder Umbauarbeiten durch den Auftraggeber oder Dritte, die den Leistungsbereich der Auftragnehmerin betreffen können, sind vor Durchführung mit der Auftragnehmerin abzustimmen. In dringenden Fällen ist eine nachträgliche unverzügliche Mitteilung ausreichend. Soweit Eingriffe Dritter die Leistungserbringung, Fehlerdiagnose, Gewährleistung oder Verantwortlichkeit der Auftragnehmerin beeinträchtigen, ist die Auftragnehmerin für hieraus entstehende Folgen nur verantwortlich, soweit diese von ihr schuldhaft verursacht wurden.

4.10 Schutz von Mitarbeitern und eingesetzten Partnerunternehmen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Vertragsdauer und für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach deren Beendigung Mitarbeiter der Auftragnehmerin oder im Rahmen des Vertragsverhältnisses von der Auftragnehmerin eingesetzte Subunternehmer oder

Partnerunternehmen weder unmittelbar noch mittelbar gezielt abzuwerben noch unter Umgehung der Auftragnehmerin unmittelbar mit gleichartigen Leistungen für die von der Auftragnehmerin betreuten Anlagen zu beschäftigen oder zu beauftragen.

Dies gilt nicht für nachweislich bereits vor Beginn der Zusammenarbeit bestehende unmittelbare Geschäftsbeziehungen oder für Beschäftigungsverhältnisse, die aufgrund allgemeiner, nicht gezielt an Mitarbeiter der Auftragnehmerin gerichteter Stellenausschreibungen ohne vorherige gezielte Abwerbung zustande kommen.

Für jeden schuldhaften Verstoß wird eine Konventionalstrafe in Höhe von EUR 10.000,00 vereinbart. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden nachgewiesenen Schadens bleibt, soweit gesetzlich zulässig, unberührt.

4.11 Erfüllt der Auftraggeber eine für die Leistungserbringung erforderliche Mitwirkungs-, Betreiber- oder Standortpflicht nicht oder nicht rechtzeitig, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die hiervon betroffenen Leistungen für die Dauer des Hindernisses einzuschränken oder auszusetzen. Vereinbarte Leistungs- und Reaktionsfristen verlängern sich angemessen. Hieraus entstehender zusätzlicher Aufwand ist gesondert zu vergüten. Die Auftragnehmerin haftet nicht für Folgen, soweit diese ursächlich auf der fehlenden oder verspäteten Mitwirkung des Auftraggebers beruhen.

5. Fristen, Termine und Reaktionszeiten

5.1 Angegebene Ausführungs-, Liefer-, Reaktions- oder Fertigstellungstermine sind unverbindlich, sofern sie nicht im Einzelvertrag oder in einem Service-Level-Agreement ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

5.2 Vereinbarte Fristen verlängern sich angemessen, wenn die Leistungserbringung durch Umstände verzögert wird, die von der Auftragnehmerin nicht schuldhaft verursacht wurden. Dies gilt insbesondere bei verspäteter Mitwirkung des Auftraggebers, fehlendem Anlagenzutritt, behördlichen oder netzbetreiberseitigen Maßnahmen, nicht vorhersehbarer

Ersatzteilverfügbarkeit, höherer Gewalt oder Sicherheits- und Witterungsverhältnissen, die eine fachgerechte oder sichere Durchführung der Arbeiten vorübergehend nicht zulassen.

5.3 Vereinbarte Reaktions- und Bearbeitungszeiten beginnen erst, sobald die jeweilige Störung über den vertraglich vorgesehenen Meldeweg bekannt geworden ist und die für eine Bearbeitung erforderlichen Informationen, Zugänge und technischen Voraussetzungen vorliegen.

6. Fertigstellung, Leistungsbestätigung und Übernahme einzelner Werkleistungen

6.1 Die im Rahmen der technischen Betriebsführung, Wartung, Inspektion, Fehlerdiagnose oder des Monitorings erbrachten Leistungen stellen keine technische Abnahme der Photovoltaikanlage und keine vollständige Überprüfung oder Bestätigung ihres technischen, elektrischen, statischen oder sonstigen Gesamtzustands dar. Insbesondere begründen Wartungs-, Inspektions-, Service- oder Monitoringberichte keine Bestätigung der vollständigen Mängelfreiheit, Betriebssicherheit oder rechtskonformen Ausführung der Gesamtanlage, sofern eine solche Prüfung nicht ausdrücklich gesondert beauftragt wurde.

6.2 Eine förmliche Übernahme findet nur bei gesondert beauftragten Leistungen statt, die ihrer Art nach ein konkret bestimmbares werkvertragliches Arbeitsergebnis darstellen, insbesondere bei Reparatur-, Austausch-, Installations-, Umbau-, Nachrüstungs- oder Repowering-Leistungen.

Nach Mitteilung der Fertigstellung einer solchen Leistung hat der Auftraggeber das konkret beauftragte Arbeitsergebnis innerhalb von 14 Kalendertagen zu prüfen und entweder dessen Übernahme zu bestätigen oder bestehende wesentliche Mängel konkret in Textform mitzuteilen.

6.3 Erfolgt innerhalb dieser Frist weder eine begründete Mängelrüge noch eine ausdrückliche Ablehnung der Übernahme, gilt die konkret beauftragte Werkleistung als übernommen, sofern die Auftragnehmerin den Auftraggeber bei der Fertigstellungsmitteilung auf diese Rechtsfolge

hingewiesen hat. Diese Übernahme bezieht sich ausschließlich auf die konkret beauftragte Leistung und stellt insbesondere keine technische Abnahme der Gesamtanlage oder nicht vom Auftrag umfasster Anlagenteile dar.

6.4 Unwesentliche Mängel, welche die bestimmungsgemäße Nutzung der konkret erbrachten Leistung nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Übernahme. Sie werden innerhalb angemessener Frist behoben.

6.5 Einwendungen gegen Serviceprotokolle, Einsatzberichte oder Monatsberichte sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach deren Übermittlung konkret mitzuteilen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Einwendung, gilt die darin dokumentierte Durchführung der Leistungen als bestätigt. Eine technische Abnahme, eine Bestätigung der Mängelfreiheit der Gesamtanlage oder eine Erweiterung des vereinbarten Leistungs- oder Verantwortungsumfangs ist damit nicht verbunden.

7. Höhere Gewalt und Leistungsbefreiung

7.1 Höhere Gewalt liegt vor, wenn ein Ereignis außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs einer Vertragspartei eintritt, das bei Vertragsabschluss nicht vernünftigerweise vorhersehbar war und dessen Auswirkungen trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht verhindert oder überwunden werden können.

7.2 Als Fälle höherer Gewalt kommen insbesondere Krieg, kriegerische Ereignisse, Terrorakte, erhebliche Unruhen, Embargos, Sanktionen, hoheitliche Maßnahmen, Epidemien, Pandemien, behördlich angeordnete Quarantänemaßnahmen, Naturkatastrophen, außergewöhnliche Witterungsereignisse, längerfristige Ausfälle von Energie-, Telekommunikations- oder IT-Infrastrukturen, erhebliche Cyberangriffe trotz angemessener technischer Schutzmaßnahmen, erhebliche und unvorhersehbare Störungen internationaler Liefer- oder Transportketten sowie Streiks oder Aussperrungen außerhalb des eigenen Betriebs in Betracht.

Bloße allgemeine Preissteigerungen oder wirtschaftlich ungünstigere Marktbedingungen

stellen für sich allein keine höhere Gewalt dar.

7.3 Beruht die Nichterfüllung auf einem von einer Partei eingesetzten Subunternehmer, Lieferanten oder sonstigen Dritten, kann sich die betroffene Partei auf höhere Gewalt berufen, wenn die Voraussetzungen dieses Punktes auch hinsichtlich des Dritten erfüllt sind und eine zumutbare alternative Leistungserbringung nicht verfügbar ist.

7.4 Die betroffene Partei ist für die Dauer und im Umfang der tatsächlichen Auswirkungen des Ereignisses von der betroffenen Leistungspflicht befreit. Schadenersatzansprüche wegen der hierdurch verursachten Nichterfüllung oder Verzögerung bestehen insoweit nicht.

Die Leistungsbefreiung wirkt ab Eintritt des tatsächlichen Leistungshindernisses. Die betroffene Partei hat die andere Partei ehestmöglich über das Ereignis, dessen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Eine verspätete Mitteilung lässt den Beginn der Leistungsbefreiung unberührt, sofern das Vorliegen des Leistungshindernisses nachgewiesen werden kann; die betroffene Partei haftet jedoch für vermeidbare zusätzliche Nachteile, die ausschließlich aus einer schuldhaft verspäteten Mitteilung entstehen.

7.5 Beide Parteien haben im zumutbaren Umfang Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen des Ereignisses zu treffen. Ist das Leistungshindernis vorübergehend, gilt die Leistungsbefreiung ausschließlich für dessen tatsächliche Dauer.

7.6 Die Dauer eines Ereignisses höherer Gewalt führt nicht automatisch zur Beendigung des Vertrages. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8. Änderungen gesetzlicher, behördlicher oder netztechnischer Rahmenbedingungen

8.1 Änderungen gesetzlicher oder regulatorischer Rahmenbedingungen, insbesondere des ElWG, des EAG, von Förder- oder Vergütungsregelungen, technischen Anschlussbedingungen,

Netzbetreibervorgaben, behördlichen Anforderungen sowie vergleichbarer Vorschriften im jeweiligen Land der Leistungserbringung, fallen nicht in den Risikobereich der Auftragnehmerin, soweit deren Auswirkungen nicht auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der Auftragnehmerin beruhen.

Gleiches gilt für Netzabschaltungen, Einspeisebeschränkungen, Curtailment, Redispatch-Maßnahmen, behördlich angeordnete Betriebsbeschränkungen und vergleichbare externe Eingriffe.

8.2 Führen Änderungen nach Punkt 8.1 dazu, dass zur Fortführung der vereinbarten Leistungen zusätzliche Prüfungen, Dokumentationen, technische Maßnahmen, Reisen, Registrierungen oder sonstige Leistungen erforderlich werden, gelten diese als zusätzliche Leistungen, soweit sie vom ursprünglichen Leistungsumfang nicht umfasst waren. Die Auftragnehmerin informiert den Auftraggeber vor Durchführung, soweit dies unter Berücksichtigung der Dringlichkeit möglich ist.

8.3 Verändern solche Anforderungen den laufenden Aufwand oder die Kostenstruktur wesentlich, finden ergänzend die Regelungen über die außerordentliche Preisanpassung gemäß Punkt 9.5 Anwendung.

9. Vergütung und Preisanpassung

9.1 Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag, Angebot oder der sonstigen individuellen Vereinbarung. Sämtliche Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, netto zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer oder sonstiger anwendbarer Verkehrssteuern.

9.2 Wiederkehrende Vergütungen für Betriebsführungs-, Monitoring- oder Wartungsleistungen werden, sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, jährlich im Voraus verrechnet. Beginnt die Leistungserbringung während eines laufenden Abrechnungsjahres, erfolgt die erste Abrechnung zeitanteilig ab dem vereinbarten Beginn der Leistungserbringung.

9.3 Reparaturen, zusätzliche Wartungs- oder Störungseinsätze, Projektleistungen und sonstige nicht in einer vereinbarten Pauschale enthaltene Leistungen werden nach den im Einzelvertrag oder Angebot vereinbarten Konditionen verrechnet.

Soweit nicht ausdrücklich in einer Pauschale enthalten, können insbesondere Material- und Ersatzteilkosten, zusätzliche An- und Abfahrten, Reisezeiten, Maut-, Fähr-, Park- und Transportkosten, notwendige Übernachtungen, Spezialgeräte, Gerüste, Hubarbeitsbühnen, Kräne sowie Leistungen externer Partnerunternehmen gesondert verrechnet werden.

9.4 Jährliche automatische Preisanpassung

Die Vergütungen für Betriebsführungs-, Monitoring- und Wartungsleistungen, sämtliche vereinbarten Stundensätze sowie sonstige wiederkehrende Pauschalen werden jährlich mit Wirkung zum 1. Jänner, erstmals zum 1. Jänner des auf den Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahres, automatisch angepasst.

Die jährliche Anpassung entspricht dem höheren der folgenden Veränderungssätze:

- a) der prozentuellen Erhöhung des monatlichen kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalts der Verwendungsgruppe IV im 1. und 2. Verwendungsgruppenjahr gemäß dem jeweils geltenden Kollektivvertrag für Angestellte im Metallgewerbe gegenüber dem unmittelbar davor gültigen Wert; oder
- b) der prozentuellen Veränderung des von Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) bzw. eines diesen ersetzenden Nachfolgeindex, wobei für die Anpassung zum 1. Jänner jeweils der Indexwert für Oktober des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres mit dem Indexwert für Oktober des davorliegenden Kalenderjahres verglichen wird.

Die jährliche Anpassung beträgt jedenfalls mindestens 2,0 %.

Sollte einer der genannten Referenzwerte künftig nicht mehr veröffentlicht werden oder aufgrund einer grundlegenden Änderung nicht mehr sachgerecht fortgeführt werden können, ist ein von derselben Institution veröffentlichter oder sonstiger sachlich möglichst vergleichbarer Nachfolgeindex bzw. Referenzwert heranzuziehen.

Die Preisanpassung erfolgt aufgrund dieser vertraglichen Vereinbarung automatisch und bedarf keiner gesonderten Zustimmung des Auftraggebers. Die Auftragnehmerin gibt die Höhe der jeweiligen Anpassung spätestens mit der ersten Abrechnung bekannt, die auf Grundlage der angepassten Vergütung erfolgt.

9.5 Außerordentliche Preisanpassung

Kommt es seit der letzten Preisfestsetzung oder Preisanpassung zu einer wesentlichen, von der Auftragnehmerin nicht zu vertretenden Erhöhung jener Kosten, die für die Leistungserbringung unmittelbar relevant sind, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die hiervon betroffenen Vergütungsbestandteile entsprechend anzupassen, sofern die maßgeblichen Kosten insgesamt um mehr als 5 % gestiegen sind.

Berücksichtigt werden können insbesondere nachweisbare Änderungen von Material-, Ersatzteil-, Energie-, Treibstoff-, Transport-, Maut-, Reise-, Unterkunfts-, gesetzlichen Abgaben- sowie unmittelbar leistungsbezogenen Subunternehmer- oder Partnerkosten.

Kostensteigerungen, die bereits durch die jährliche Anpassung gemäß Punkt 9.4 abgegolten wurden, dürfen nicht nochmals berücksichtigt werden.

Die Auftragnehmerin informiert den Auftraggeber über Grund und Umfang der Anpassung. Die angepasste Vergütung kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderquartals wirksam werden.

9.6 Soweit bei grenzüberschreitenden Leistungen Reverse-Charge-Regelungen, gesetzliche Quellensteuerabzüge oder vergleichbare steuerliche Vorschriften zur Anwendung gelangen, erfüllen beide Parteien die ihnen jeweils gesetzlich zugewiesenen Erklärungs- und Mitwirkungspflichten. Nimmt der Auftraggeber einen gesetzlich zwingenden Steuerabzug vor,

hat er der Auftragnehmerin die hierfür erforderlichen amtlichen Nachweise unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

10. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

10.1 Rechnungen der Auftragnehmerin sind, sofern im Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, binnen 14 Kalendertagen ab Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.

10.2 Zahlungen sind ausschließlich auf das in der jeweiligen Rechnung angegebene Konto zu leisten. Der Auftraggeber trägt die auf seiner Seite anfallenden Bank- und Überweisungskosten.

10.3 Einwendungen gegen einzelne Rechnungspositionen entbinden den Auftraggeber nicht von der fristgerechten Zahlung unbestrittener Rechnungsbeträge.

10.4 Zahlungsverzug

Gerät der Auftraggeber mit einer Geldforderung in Verzug, ist die Auftragnehmerin berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 456 UGB in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zu verlangen.

Zusätzlich ist die Auftragnehmerin berechtigt, für jede gesondert fällige und nicht fristgerecht beglichene Geldforderung bzw. Zahlung den gesetzlichen Pauschalbetrag für Betreuungskosten in Höhe von EUR 40,00 gemäß § 458 UGB zu verlangen. Der Anspruch auf diesen Pauschalbetrag besteht unabhängig davon, ob zuvor eine Mahnung versandt wurde.

Darüber hinaus können notwendige und zweckentsprechende Betreibungs-, Inkasso- und Einbringungskosten sowie sonstige durch den Zahlungsverzug verursachte Schäden geltend gemacht werden, soweit die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

10.5 Wird eine fällige Forderung trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Kalendertagen nicht vollständig beglichen, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die von der offenen Zahlung betroffenen Leistungen bis zur vollständigen Begleichung der fälligen

Forderungen auszusetzen. Während einer berechtigten Aussetzung ruhen die hiervon betroffenen Leistungspflichten und vereinbarten Reaktions- und Ausführungsfristen.

Angemessene Kosten einer erforderlichen Einstellung und späteren Wiederaufnahme der Leistungen können dem Auftraggeber verrechnet werden.

10.6 Soweit die Auftragnehmerin im Rahmen des Vertrages ausdrücklich Betreiber-, Anlagen- oder Überwachungsfunktionen übernommen hat, sind diese im Fall einer Leistungsaussetzung geordnet an den Auftraggeber oder eine von diesem benannte geeignete Person zurückzugeben, soweit dies zur Vermeidung sicherheitsrelevanter Unklarheiten erforderlich ist. Der Auftraggeber hat während der berechtigten Aussetzung für eine angemessene Überwachung und Wahrnehmung seiner Betreiberpflichten zu sorgen.

Zwingende Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren bleiben hiervon unberührt.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Von der Auftragnehmerin gelieferte Waren, Ersatzteile und sonstige körperliche Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der jeweiligen Lieferung oder Leistung im Eigentum der Auftragnehmerin, soweit ein Eigentumsvorbehalt nach Art und Einbau der jeweiligen Sache rechtlich möglich ist.

11.2 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Auftraggeber die betroffenen Gegenstände ohne Zustimmung der Auftragnehmerin weder verpfänden noch Dritten zur Sicherung übereignen. Zugriffe Dritter sind der Auftragnehmerin unverzüglich mitzuteilen.

11.3 Der Eigentumsvorbehalt besteht auch nach einer Verarbeitung, Verbindung oder einem Einbau fort, soweit der betreffende Liefergegenstand nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen rechtlich selbständig bleibt. Wird ein Liefergegenstand durch Verarbeitung, untrennbare Verbindung oder Einbau aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen

Bestandteil einer anderen Sache oder treten hierdurch sonstige gesetzliche Eigentumsfolgen ein, bleiben diese unberührt.

12. Aufrechnung und Zurückbehaltung

12.1 Der Auftraggeber ist nur berechtigt, gegen Forderungen der Auftragnehmerin mit solchen Gegenforderungen aufzurechnen, die von der Auftragnehmerin ausdrücklich anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder dem Grunde und der Höhe nach unbestritten sind.

12.2 Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Bei Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis darf ein Zurückbehaltungsrecht nur in einem angemessenen Verhältnis zum konkret beanstandeten Anspruch ausgeübt werden.

13. Abtretung und Vertragsübertragung

13.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, Geldforderungen und sonstige übertragbare Rechte aus dem Vertragsverhältnis an finanzierende Banken oder Sicherheitennehmer abzutreten, soweit die Abtretung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Finanzierung der betreffenden Photovoltaikanlage steht. Die vertraglichen Verpflichtungen des Auftraggebers gegenüber der Auftragnehmerin bleiben hiervon unberührt.

13.2 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Geldforderungen und sonstige übertragbare Rechte aus dem Vertragsverhältnis an mit ihr verbundene Unternehmen sowie an finanzierende Banken, Factoringunternehmen, Versicherungen oder mit der Einbringung von Forderungen beauftragte Dienstleister abzutreten.

13.3 Eine vollständige Übertragung des Vertragsverhältnisses einschließlich der daraus resultierenden Verpflichtungen durch den Auftraggeber auf einen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftragnehmerin in Textform, sofern im Einzelvertrag nichts

anderes vereinbart wurde.

14. Gewährleistung und Mängel

14.1 Bei werkvertraglichen Leistungen und Lieferungen ist der Auftragnehmerin im Fall eines Mangels zunächst Gelegenheit zur Verbesserung oder, soweit nach Art der Leistung zweckmäßig, zum Austausch zu geben. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, zwischen geeigneten Arten der Mangelbehebung zu wählen, sofern dies für den Auftraggeber nicht unzumutbar ist.

14.2 Soweit gesetzlich zulässig, beträgt die Gewährleistungsfrist für von der Auftragnehmerin erbrachte werkvertragliche Leistungen und Lieferungen zwölf Monate ab Abnahme, Übergabe oder – wenn eine Abnahme ihrer Art nach nicht vorgesehen ist – ab vollständiger Leistungserbringung.

14.3 Bei laufenden Betriebsführungs-, Monitoring- und sonstigen Dienstleistungen besteht Gewährleistung nur hinsichtlich der jeweils geschuldeten Leistung. Ein bestimmter technischer oder wirtschaftlicher Erfolg ist nicht geschuldet, sofern er nicht ausdrücklich vertraglich zugesagt wurde.

14.4 Gesetzliche unternehmensrechtliche Untersuchungs- und Rügepflichten, insbesondere nach §§ 377 ff. UGB, bleiben dort unberührt, wo sie auf die konkrete Lieferung oder Leistung gesetzlich tatsächlich anwendbar sind. Mängelrügen sind so konkret zu beschreiben, dass eine nachvollziehbare Prüfung ermöglicht wird.

14.5 Stellt sich im Zuge einer beauftragten oder vom Auftraggeber verlangten Fehlersuche heraus, dass kein der Auftragnehmerin zurechenbarer Mangel ihrer Leistung vorliegt, ist der für Diagnose, Anfahrt, Prüfung und sonstige Fehlersuche angefallene Aufwand nach den vereinbarten Konditionen zu vergüten.

14.6 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, soweit der Mangel oder Schaden nachweislich

auf gewöhnlichen Verschleiß, unsachgemäße Bedienung, unzulässige Veränderungen, Eingriffe des Auftraggebers oder nicht von der Auftragnehmerin beauftragter Dritter oder auf Mängel von Bestandskomponenten zurückzuführen ist, die von der Auftragnehmerin weder geliefert noch schuldhaft beschädigt wurden.

Hersteller- oder Lieferantengarantien für Komponenten bleiben, soweit vorhanden und übertragbar, unberührt.

15. Haftung, Freistellung und Versicherung

15.1 Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, haftet die Auftragnehmerin nach den gesetzlichen Bestimmungen.

15.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Auftragnehmerin ausschließlich bei Verletzung wesentlicher vertraglicher Hauptpflichten und nur für den nach Art der vereinbarten Leistung typischerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche vertragliche Hauptpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Erbringung der ausdrücklich vereinbarten Hauptleistung erforderlich ist. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist je Schadensfall sowie für sämtliche Schadensfälle eines Vertragsjahres zusammen auf höchstens 50 % der für das betreffende Vertragsjahr vereinbarten Netto-Jahresvergütung für die betroffene Anlage bzw. den betroffenen Leistungsbereich begrenzt.

Ist für die betreffende Leistung keine Jahresvergütung vereinbart, tritt an deren Stelle die für die betreffende Leistung oder das betreffende Projekt vereinbarte Nettovergütung.

15.3 Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist je Schadensfall sowie für sämtliche Schadensfälle eines Vertragsjahres zusammen auf höchstens 50 % der für das betreffende Vertragsjahr vereinbarten Netto-Jahresvergütung für die betroffene Anlage bzw.

den betroffenen Leistungsbereich begrenzt.

Ist für die betreffende Leistung keine Jahresvergütung vereinbart, tritt an deren Stelle die für die betreffende Leistung oder das betreffende Projekt vereinbarte Nettovergütung.

15.3 Soweit gesetzlich zulässig, ist bei leichter Fahrlässigkeit die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen. Dies umfasst insbesondere entgangenen Gewinn, entgangene Einspeisevergütung, Ertragsausfälle, Betriebsunterbrechungen, Kosten für Ersatzstrom, Reputationsschäden, Datenverlust und sonstige reine Vermögensfolgeschäden.

15.4 Eine Garantie für bestimmte Energieerträge, Verfügbarkeiten, Performance Ratios, Einspeisemengen oder sonstige technische oder wirtschaftliche Leistungskennzahlen der Photovoltaikanlage wird nur übernommen, wenn eine solche Garantie im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart und hinsichtlich Berechnung, Referenzwerten und Ausnahmen eindeutig festgelegt wurde.

Die Auftragnehmerin haftet daher insbesondere nicht für Schäden oder Ertragsausfälle, soweit diese auf Witterungs- oder Einstrahlungsverhältnissen, höherer Gewalt, notwendigen Wartungs- oder Reparaturzeiten, Mängeln bestehender und nicht von der Auftragnehmerin zu vertretender Komponenten, externen Software-, Internet- oder Kommunikationsstörungen, Netzstörungen, Netzabschaltungen, Curtailment, Redispatch, Maßnahmen des Netzbetreibers oder einer Behörde, Änderungen gesetzlicher Rahmenbedingungen oder sonstigen außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Umständen beruhen.

15.5 Der Auftraggeber trägt Schäden und zusätzliche Kosten, soweit diese ursächlich auf einer von ihm zu vertretenden Verletzung seiner Mitwirkungs-, Informations-, Betreiber-, Zugangs- oder Standortpflichten beruhen. Dies gilt insbesondere bei verspäteter oder verweigerter Zutritts-gewährung, unrichtigen oder unvollständigen Informationen, nicht abgestimmten Eingriffen in die Anlage oder fehlenden bzw. unzureichenden standortbezogenen Sicherheitsvoraussetzungen aus seiner Sphäre.

15.6 Freistellung von Drittansprüchen

Der Auftraggeber stellt die Auftragnehmerin sowie deren Mitarbeiter und eingesetzte Subunternehmer von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, soweit diese Ansprüche auf Umständen aus der Verantwortungs- oder Risikosphäre des Auftraggebers beruhen.

Dies umfasst insbesondere Ansprüche, die aus der Stellung des Auftraggebers als Eigentümer oder Betreiber der Photovoltaikanlage, aus von ihm zu verantwortenden Anlagen- oder Standortmängeln, aus der Verletzung seiner Betreiber-, Informations-, Mitwirkungs- oder Verkehrssicherungspflichten oder aus von ihm veranlassten Handlungen Dritter entstehen.

Eine Freistellung besteht nicht, soweit der jeweilige Anspruch durch ein schuldhaftes Verhalten der Auftragnehmerin verursacht wurde.

Die Freistellung umfasst auch angemessene und erforderliche Kosten der Rechtsverteidigung, insbesondere Rechtsanwalts- und Gerichtskosten. Die Auftragnehmerin informiert den Auftraggeber über geltend gemachte wesentliche Drittansprüche, soweit und sobald dies unter den jeweiligen Umständen zumutbar ist. Eine vorherige Zustimmung des Auftraggebers zu erforderlichen Maßnahmen der Rechtsverteidigung ist nicht erforderlich.

15.7 Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse dieses Punktes gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit eine Beschränkung der Haftung gesetzlich unzulässig ist.

15.8 Die Auftragnehmerin unterhält während der Vertragslaufzeit eine betriebliche Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 1.000.000 je Schadensereignis für Personen- und Sachschäden. Auf angemessenes Verlangen wird dem Auftraggeber ein entsprechender Versicherungsnachweis zur Verfügung gestellt.

Die Höhe oder das Bestehen einer Versicherung erweitert die vertragliche oder gesetzliche Haftung der Auftragnehmerin nicht.

Dem Auftraggeber wird ausdrücklich empfohlen, für die Photovoltaikanlage während der Vertragsdauer eine der Art, Größe und dem Risikoprofil der Anlage angemessene PV-Anlagenversicherung, insbesondere Elektronik- bzw. Sachversicherung sowie Betreiber- bzw. Haftpflichtversicherung, aufrechtzuerhalten. Je nach Risikoprofil wird zusätzlich der Abschluss einer Ertragsausfall- bzw. Betriebsunterbrechungsversicherung empfohlen.

16. Verjährung

16.1 Soweit in diesen AGB oder im Einzelvertrag keine zulässige abweichende Regelung getroffen wurde, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

16.2 Soweit gesetzlich zulässig, verjähren Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen die Auftragnehmerin binnen zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder bei zumutbarer Sorgfalt hätte erlangen müssen, spätestens jedoch drei Jahre nach der schadensbegründenden Handlung oder Unterlassung.

16.3 Die Verkürzung gemäß Punkt 16.2 gilt nicht für Ansprüche aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für zwingende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit eine Verkürzung gesetzlich unzulässig ist.

17. Vertragsdauer und Kündigung

17.1 Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sofern im Einzelvertrag keine bestimmte Laufzeit oder Mindestvertragsdauer vereinbart wurde.

17.2 Ist im Einzelvertrag eine Mindestvertragsdauer vereinbart, endet der Vertrag mit deren Ablauf nicht automatisch, sondern verlängert sich jeweils um weitere 24 Monate, sofern er nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum

Ende der Mindestvertragsdauer bzw. zum Ende der jeweils laufenden 24-monatigen Verlängerungsperiode gekündigt wird.

17.3 Wurde keine Mindestvertragsdauer vereinbart, kann der Vertrag von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden.

17.4 Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Vertragspartei eine wesentliche Vertragspflicht schwerwiegend verletzt und die Pflichtverletzung trotz schriftlicher oder in Textform erfolgter Aufforderung und angemessener Nachfrist nicht abstellt.

Für die Auftragnehmerin kann ein wichtiger Grund insbesondere vorliegen, wenn der Auftraggeber mit wesentlichen fälligen Zahlungen mehr als 30 Kalendertage in Verzug ist und die Forderung trotz Mahnung und Nachfrist nicht begleicht oder wiederholt schwerwiegend gegen vereinbarte Sicherheits-, Zutritts- oder Mitwirkungspflichten verstößt und hierdurch eine ordnungsgemäße oder sichere Leistungserbringung nicht mehr zumutbar ist.

17.5 Rechte zur Vertragsbeendigung im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren bestehen ausschließlich im Rahmen der jeweils zwingend anwendbaren insolvenzrechtlichen Bestimmungen. Die bloße Eröffnung eines Insolvenzverfahrens begründet kein über zwingendes Recht hinausgehendes Kündigungsrecht.

17.6 Ordentliche und außerordentliche Kündigungen bedürfen zumindest der Textform. Eine Kündigung per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene geschäftliche Kontaktadresse genügt, sofern im Einzelvertrag keine strengere Form vereinbart wurde.

17.7 Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses sind von der Auftragnehmerin ausdrücklich übernommene laufende Überwachungs-, Betreiber- oder Anlagenfunktionen in geordneter Weise an den Auftraggeber oder einen von diesem benannten geeigneten Dritten zurückzugeben. Die Parteien wirken an einer sachgerechten Übergabe mit. Über den

gewöhnlichen Umfang einer Vertragsbeendigung hinausgehende Übergabe-, Migrations- oder Dokumentationsleistungen können gesondert vergütet werden.

18. Datenschutz, Vertraulichkeit und Daten

18.1 Datenschutz

Die Vertragsparteien verarbeiten personenbezogene Daten ausschließlich im Einklang mit den jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem österreichischen Datenschutzgesetz (DSG).

Soweit die Auftragnehmerin personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers im Sinne des Art. 28 DSGVO verarbeitet, schließen die Parteien, soweit erforderlich, eine gesonderte Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung.

18.2 Vertraulichkeit

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zugänglich werdenden vertraulichen kaufmännischen, technischen und organisatorischen Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt während der Vertragsdauer und für fünf Jahre nach deren Beendigung. Für Informationen, die als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse einen weitergehenden gesetzlichen Schutz genießen, gilt die Verpflichtung solange fort, wie die Voraussetzungen für diesen Schutz bestehen.

18.3 Nicht als vertraulich gelten Informationen, die nachweislich allgemein bekannt oder ohne Vertragsverletzung öffentlich zugänglich sind, der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren, von einem berechtigten Dritten rechtmäßig offengelegt wurden oder unabhängig entwickelt wurden.

Eine Offenlegung ist ferner zulässig, soweit sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung erforderlich ist.

18.4 Die Vertragsparteien dürfen vertrauliche Informationen im für die Vertragserfüllung erforderlichen Umfang an Mitarbeiter, verbundene Unternehmen, Subunternehmer, Partnerunternehmen, Versicherungen, finanzierende Banken, Steuerberater, Rechtsanwälte und sonstige beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergeben, sofern diese zur vertraulichen Behandlung verpflichtet sind.

18.5 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, technische Anlagen-, Betriebs- und Servicedaten im erforderlichen Umfang zum Zweck der Vertragserfüllung, Dokumentation, Fehleranalyse, Qualitätssicherung und Verbesserung ihrer Dienstleistungen zu verarbeiten. Nicht personenbezogene oder wirksam anonymisierte Daten dürfen auch in aggregierter Form für interne Analysen und technische Auswertungen verwendet werden, sofern hierdurch keine vertraulichen Informationen des Auftraggebers offengelegt werden.

18.6 Vorbestehendes Know-how, Verfahren, Software, Vorlagen, Berechnungsmethoden und allgemeine technische Konzepte der Auftragnehmerin verbleiben bei dieser. Der Auftraggeber erhält an den für seine Anlage erstellten Berichten und Dokumentationen ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht für den Betrieb, die Wartung, Finanzierung, Prüfung und Veräußerung der betreffenden Anlage, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

19. Compliance, Nachhaltigkeit und Qualität

19.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der für ihre jeweilige Tätigkeit anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Dies umfasst, soweit einschlägig, insbesondere Vorschriften über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Umwelt- und Abfallrecht, Korruptionsprävention, Sanktionen und Exportkontrolle sowie sonstige zwingende Compliance-Anforderungen.

19.2 Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, Weisungen oder Leistungen auszuführen, deren Umsetzung nach vernünftiger fachlicher Beurteilung gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen, behördliche Anordnungen oder wesentliche Sicherheitsvorschriften verstoßen würde. Die hiervon betroffene Leistung darf bis zur Herstellung eines rechtmäßigen und sicheren Zustands ausgesetzt werden, ohne dass hierdurch Verzug der Auftragnehmerin eintritt.

19.3 Die Auftragnehmerin orientiert sich im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit an anerkannten Grundsätzen verantwortungsvoller und nachhaltiger Unternehmensführung, insbesondere an den Grundprinzipien des UN Global Compact. Hieraus wird, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, keine selbständige Garantie oder Anspruchsgrundlage zugunsten Dritter begründet.

20. Schlussbestimmungen

20.1 Elektronische Kommunikation

Die Parteien sind berechtigt, im Rahmen des Vertragsverhältnisses elektronisch, insbesondere per E-Mail, zu kommunizieren. Mitteilungen sind an die zuletzt bekannt gegebenen geschäftlichen Kontaktadressen zu richten. Eine elektronische Erklärung gilt als zugegangen, sobald sie unter gewöhnlichen Umständen im elektronischen Empfangsbereich des Empfängers abrufbar ist.

Änderungen der maßgeblichen Kontakt- oder Rechnungsadressen sind der jeweils anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

20.2 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie rechtserhebliche Mitteilungen bedürfen zumindest der Textform, soweit im Einzelvertrag oder gesetzlich keine strengere Form vorgesehen ist. Individuell ausgehandelte Vereinbarungen der Parteien gehen diesen AGB vor.

20.3 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Soweit erforderlich, treten an die Stelle der unwirksamen Bestimmung die anwendbaren gesetzlichen Regelungen. Die Parteien werden erforderlichenfalls an einer rechtlich zulässigen Regelung mitwirken, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt, ohne deren Unwirksamkeitsgrund zu übernehmen.

20.4 Nichtausübung von Rechten

Die einmalige oder vorübergehende Nichtausübung eines vertraglichen Rechts bedeutet keinen dauerhaften Verzicht auf dieses Recht.

20.5 Rechtswahl

Für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Zwingend anwendbare öffentlich-rechtliche, arbeitsschutzrechtliche, gewerberechtliche oder sonstige nicht abdingbare Bestimmungen des jeweiligen Leistungsortes bleiben unberührt.

20.6 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Zahlungen und sonstige Leistungen, die ihrer Natur nach am Sitz der Auftragnehmerin erbracht werden können, ist der Sitz der Auftragnehmerin. Technische Vor-Ort-Leistungen werden naturgemäß am jeweiligen Anlagenstandort erbracht.

20.7 Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Auftragnehmerin in Österreich ausschließlich zuständig.

Die Auftragnehmerin ist darüber hinaus berechtigt, den Auftraggeber an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu klagen.

20.8 Vertragssprache und Übersetzungen

Diese AGB können neben der deutschen Fassung auch in englischer oder einer anderen Sprache zur Verfügung gestellt werden. Soweit mehrere Sprachfassungen Bestandteil desselben Vertragsverhältnisses werden und im Einzelvertrag nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, ist bei Widersprüchen oder Auslegungsunterschieden die deutsche Fassung maßgeblich. Diese AGB gelten ausschließlich für Verträge mit Unternehmen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG (B2B). Sie gelten nicht für Verbraucher. Abweichende Regelungen im Einzelvertrag gehen vor.